

# RS Vwgh 1991/9/26 91/10/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.09.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §66 Abs4;

VStG §56 Abs1;

## Rechtssatz

Die Berufungsbehörde ist berechtigt, Formgebreden, deren Vorliegen die Verwaltungsbehörde erster Instanz übersehen hat, aufzugreifen und deren Behebung in Anwendung des § 13 Abs 3 AVG anzuordnen, wenn ohne eine solche Mängelbehebung eine Entscheidung über das Anbringen nicht möglich wäre (hier wurde der Formmangel des Fehlens der Unterschrift des zweiten Privatanklägers auf dem Strafantrag gem § 56 VStG erst im Berufungsverfahren gem § 13 Abs 3 AVG behoben;

Hinweis E 28.5.1974, 614/73, VwSlg 8622 A/1974).

## Schlagworte

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren Verbesserungsauftrag Bejahung Berufungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991100110.X01

## Im RIS seit

06.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)